

---

## Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frechen vom 02.07.2024

### Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat am 02.07.2024 für die Durchführung der in den §§ 59 Absätze 3 und 4, 96, 101 bis 104 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### § 1 Örtliche Prüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und gemäß § 101 GO NRW durch das Prüfungsamt wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Prüfungsamtes unterzeichnet, sofern die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister sich dies nicht vorbehalten hat und sind mit der Einladung zur Sitzung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, den Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten und Fachdienstleitungen zur Kenntnis zu geben.

### § 2 Rechtsstellung des Prüfungsamtes

- (1) Das Prüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Prüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Dienstvorgesetzte Person der Mitarbeitenden des Prüfungsamtes ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Schriftverkehr in diesem Zusammenhang, der für die Aufgabenwahrnehmung des Rates bzw. des Rechnungsprüfungsausschusses von Bedeutung ist oder die Rechtsstellung des Prüfungsamtes betrifft, ist dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.
- (4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Prüfungsamtes nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister berechtigt, bei der Anwendung dieser Rechnungsprüfungsordnung hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen vorzunehmen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht geltendes Recht verletzt wird.

---

**§ 3**

**Mitarbeitende des Prüfungsamtes**

- (1) Das Prüfungsamt besteht aus der Leitung, den prüfenden Mitarbeitenden sowie den sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Rat bestellt die Leitung sowie die prüfenden Mitarbeitenden des Prüfungsamtes und beruft diese ab (§ 101 Absatz 4 GO NRW).
- (3) Die Leitung und die prüfenden Mitarbeitenden sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten städtischen Verwaltung verfügen.
- (4) Die Leitung des Prüfungsamtes stellt die Prüfplanung auf und trägt neben den prüfenden Mitarbeitenden die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

**§ 4**

**Aufgaben des Prüfungsamtes**

- (1) Das Prüfungsamt überwacht die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Frechen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß der §§ 102 und 104 GO NRW:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Absätze 1 bis 9 GO NRW)
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Absatz 10 GO NRW)
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, sofern ein solcher aufgestellt wird und zu prüfen ist (§ 102 Absatz 11 GO NRW)
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Absatz 1 Nr. 1 GO NRW)
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW)
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Absatz 1 Nr. 4 GO NRW)
  7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Absatz 1 Nr. 5 GO NRW) - auch im Hinblick auf mögliche Vorteilsnahme
  8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW)

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. nach SGB XII) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

- (3) Der Rat erwartet innerhalb der Berichterstattung und Beratung des Prüfungsamtes Aussagen zu folgenden Problemstellungen, sofern es sich nicht bereits um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt (übertragene Aufgaben):



## Beratung von Rat und Verwaltungsführung

1. Mitwirkung an der Aufklärung von Fehlbeständen an Vermögen, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund
2. gutachterliche Stellungnahmen zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
3. gutachterliche Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art
4. gutachterliche Stellungnahmen zum Einsatz der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, zum Datenschutz und zur Datensicherheit
5. begleitende Prüfung der Einweisung in Besoldungs- und Eingruppierung in Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und des Ruhedienstalters
6. Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung der kostenrechnenden Einrichtungen
7. Prüfung der Stellenbewertungen
8. Überwachung der Vergabeverfahren im Hinblick auf Vorteilsnahme
9. Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
10. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 102 GO NRW mit abzustellen ist, in folgenden Bereichen:
  - a) Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens
  - b) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
  - c) Prüfung der Entgeltkalkulationen und finanziellen Abwicklungen zwischen Stadt und Freizeit- und Bäderbetrieb
  - d) Prüfung der Vergaben (alle Vergabearten unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte)
11. gutachterliche Stellungnahmen bei Prüfung der Vor- und Ausführungsplanung von Bauvorhaben

## Berichterstattung an Rat und Verwaltungsführung

1. Prüfung der Jahresabschlüsse einschließlich Lagebericht
2. Prüfung der Gesamtabchlüsse einschließlich Gesamtlagebericht
3. laufende Prüfung der Vorgänge und Belege in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
4. dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen
5. Vornahme von Kassenprüfungen
6. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung
7. Prüfung von Vergaben
8. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
9. Durchführen der Visakontrolle
10. Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen
11. Betätigungsprüfung
12. Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung bei der Hingabe eines Darlehens vorbehalten hat
13. technische und wirtschaftliche Prüfung von Kostenberechnungen nach § 13 Absätze 2 und 3 KomHVO



## Berichterstattung an Kreis, LRH und BRH

1. Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben
- (4) Das Prüfungsamt hat bei allen Prüfungen besonders darauf zu achten
  1. ob bei Ausgaben wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und bei Einnahmen das Interesse der Stadt auch hinsichtlich des rechtzeitigen und vollständigen Eingangs gewahrt ist
  2. ob nicht Einrichtungen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Mittel verausgabt wurden, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder eingespart werden können
- (5) Weitere Prüfaufträge können dem Prüfungsamt
  1. vom Rat (§ 104 Absatz 3 GO NRW) oder
  2. von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister (§ 104 Absatz 4 GO NRW) erteilt werden.
- (6) Durch die Übertragung von besonderen Prüfaufträgen dürfen gesetzliche Pflichtaufgaben des Prüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Ergebnisse von Prüfungen sind in Berichten darzustellen. Sollen diese im Rechnungsprüfungsausschuss oder im Rat behandelt werden, ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bericht und Stellungnahme sind gemeinsam in die Beratung einzubringen.
- (8) Dem Prüfungsamt sind Aufgaben als Prüfungseinrichtung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG NRW) zugewiesen. Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten. Analog zu §2 Abs.3 Satz 2 wird der Rechnungsprüfungsausschuss über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in Kenntnis gesetzt. Diese entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung.

## **§ 5**

### **Befugnisse des Prüfungsamtes**

- (1) Das Prüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von sämtlichen Organisationseinheiten, Einrichtungen und Betrieben der Stadt Frechen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte nebst Vorlage von und Einsicht in Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen. Hierfür ist dem Prüfungsamt sowohl der Zutritt zu allen Räumlichkeiten als auch die Öffnung von Behältnissen etc. zu gestatten.
- (2) Die Mitarbeitenden des Prüfungsamts sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich hierbei durch einen Dienstausweis mit Lichtbild aus.



- (3) Die Mitarbeitenden des Prüfungsamts sind nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (4) Treten bei einer Prüfung Hindernisse oder außergewöhnliche Schwierigkeiten auf, hat die Leitung des Prüfungsamtes oder deren Vertretung die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu verständigen und gegebenenfalls die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zu erbitten.
- (5) Die Leitung des Prüfungsamtes oder deren Vertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Andere Mitarbeitende nehmen nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Leitung des Prüfungsamtes an entsprechenden Sitzungen teil.

## § 6

### Anzeige von Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Prüfungsamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt (z.B. Korruption, Unterschlagung, Betrug oder sonstige Missachtung von Rechtsvorschriften).
- (2) Vorkommnisse oder Verluste, die einen Vermögensschaden für die Stadt entstehen lassen, zum Beispiel Kassenfehlbeträge, die im Einzelfall einen Wert von 50,00 € übersteigen, Diebstahl oder Vandalismusschäden sind dem Prüfungsamt zu melden. Darüber hinaus ist das Prüfungsamt über Datensicherheitsvorfälle sowie über außergewöhnliche Vorgänge und schwerwiegende Störungen bei der technikunterstützten Informationsverarbeitung zu unterrichten.
- (3) Für Meldungen nach Absatz 1 und 2 kann der Email-Verteiler „RPA, Frechen“ genutzt werden. Nachfragen des Prüfungsamtes im Einzelfall zu
  - Art, Ort und Zeit der Unregelmäßigkeit
  - Umfang und Höhe des Schadens
  - beteiligte Dienstkräfte
  - beteiligte Dritte
  - Mängel bei Sicherheitsmaßnahmen
  - getroffene Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden
  - Änderungsvorschläge u.s.w.

sind unmittelbar zu beantworten.

- (4) Können Kassenfehlbeträge nicht geklärt werden oder liegt ein Verdacht auf Buchfälschung oder andere Unregelmäßigkeiten vor, über deren Entstehung keine hinreichende Klarheit zu erlangen ist, hat die prüfende Person unverzüglich dafür zu sorgen, dass Konten, Belege usw. sichergestellt werden, um die Änderung von Einträgen in Büchern und Konten oder der Verdunklung des Tatbestands durch andere Handlungen vorzubeugen bzw. diese zu verhindern.
- (5) Das Prüfungsamt ist über anhängige Gerichtsverfahren in Kenntnis zu setzen.

---

**§ 7**  
**Mitwirkung des Prüfungsamtes**

Das Prüfungsamt ist rechtzeitig anzuhören und ihm ist Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben, vor allem im Hinblick auf

1. Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
2. wesentliche Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art
3. den Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung
4. die Einführung oder Änderung geldwerter Drucksachen, die Einrichtung von Zahlstellen, Büro- und Nebenkassen
5. Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung

**§ 8**  
**Unterrichtung des Prüfungsamtes**

(1) Dem Prüfungsamt sind unverzüglich zuzuleiten:

1. alle Verfügungen und Bestimmungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- oder Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden
2. Vorschriften und Verfügungen als Prüfgrundlagen (z. B. Dienstpläne, Lohnstarife, Preis- und Entgeltverzeichnisse, Gebührensatzungen)
3. Verfügungen der Aufsichtsbehörde, sofern sie für die Durchführung der Prüfarbeiten von Bedeutung sind
4. Einladungen und Niederschriften der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse/Gremien nebst Vorlagen
5. Prüfberichte übergeordneter und sonstiger Behörden (z.B. Bundes- und Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt) sowie der Wirtschaftsprüfung einschließlich der jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung
6. die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfberichte wirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen der Stadt Frechen sowie Unterlagen von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Frechen zu mehr als 25 % beteiligt ist und in denen ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mehr als die Hälfte der Anteile zusteht
7. der Beteiligungsbericht
8. Hinweise und Regelungen zu organisatorischen Änderungen der Verwaltung sowie Niederschriften der entsprechenden Projektlenkungs- und/oder Arbeitsgruppen

(2) Dem Prüfungsamt ist im Rahmen seiner Befugnisse und Aufgaben die Möglichkeit einzuräumen, an Sitzungen von Arbeits- und Projektgruppen der Verwaltung teilzunehmen. Lassen dienstliche Belange die Teilnahme des Prüfungsamtes im Einzelfall unzumutbar erscheinen, sichert die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister dem Prüfungsamt die Bereitstellung der notwendigen Informationen zu.

(3) Das Prüfungsamt ist über neue Digitalisierungsprojekte zu informieren.

## § 9

### Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin bzw. vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt diese der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Dieser korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin bzw. vom Kämmerer und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 HGB zur Beratung zu. Die örtliche Rechnungsprüfung kann gemäß § 102 GO NRW nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragen. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird dem Rechnungsprüfungsausschuss gemäß der geltenden Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse im Vorfeld der Sitzung, in der über den Bericht zu beraten ist, zugeleitet.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichts. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis seiner Prüfung unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung in einem schriftlichen Bericht an den Rat zusammen. Am Schluss dieses Berichts hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Mit Unterzeichnung des Berichts und der Erklärung durch den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses ist die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Ausschuss abgeschlossen. Der Rechnungsprüfungsausschuss spricht eine Empfehlung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 96 GO NRW aus.



- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin bzw. der Kämmerer vom Recht auf Stellungnahme nach § 95 Absatz 5 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Prüfung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW, soweit ein solcher aufzustellen ist, entsprechend.

### **§ 10 Sonstige Berichte**

- (1) Neben den Prüfberichten zum Jahres- und Gesamtabchluss ist durch das Prüfungsamt nach Prüfung des Haushaltsjahres ein Schlussbericht über die übrigen durchgeführten Prüfungen abzugeben, der einen Überblick über die Prüftätigkeit und die Prüfergebnisse enthalten, die verbliebenen Beanstandungen und Mängel sowie die Stellungnahme der jeweils betroffenen Organisationseinheit der Verwaltung aufzuführen, sowie die sich aus der Prüfung ergebenden wichtigen Anregungen und Vorschläge darstellen soll. Der Schlussbericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss gemäß der geltenden Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse im Vorfeld der Sitzung, in der über den Bericht zu beraten ist, zugeleitet.
- (2) Berichte über andere Prüfungen mit bedeutsamem Ergebnis, insbesondere über die vom Rat veranlassten, sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil, die Leitung hat den Bericht zur Jahresrechnung zu erstatten und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 11 Prüfung der Baukostenrechnungen**

- (1) Für die Prüfung der Baukostenrechnungen sind vorzulegen:
  - a) Angebote/Nachtragsangebote und deren Beauftragungen
  - b) Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen nebst Anlagen (u.a. Lieferscheine, Aufmaße)
  - c) Abnahmeprotokolle nebst bestätigter Mängelbeseitigungsanzeigen
  - d) maßgeblicher Schriftverkehr der Baumaßnahme
  - e) Bautagebuch nach Erfordernis
  - f) Abschlussdokumentation der einzelnen Leistungsphasen gemäß HOAI
- (2) Bei der Prüfung der Baukostenrechnung sind in angemessenem Umfang Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

## § 12 Prüfung der Vergaben

- (1) Die Prüfung der Vergaben erstreckt sich auf alle Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie die Vergabe von Konzessionen. Dem Prüfungsamt ist für Vergabeverfahren ab 10.000 € netto Gelegenheit zur Stellungnahme vor Auftragserteilung zu geben. Bei einem Auftragswert über 25.000 € netto erfolgt eine Auftragserteilung erst nach Mitzeichnung des Prüfungsamtes im digitalen Vergabeworkflow. Darüber hinaus ist das Prüfungsamt über alle Auftragserteilungen ab 1.000 € netto (Vergabeverfahren und Direktaufträge) in Kenntnis zu setzen. Bei Aufträgen mit Fördermittelbezug ist auch der Zuwendungsbescheid mit vorzulegen. Direktaufträge mit Fördermittelbezug sind dem Prüfungsamt vor der Auftragserteilung vorzulegen. Vor Beauftragung einer Auftragsänderung oder eines Nachtrags sind diese dem Prüfungsamt vorzulegen. Dies gilt, sofern die Änderung mehr als zehn Prozent des Ursprungsauftrags oder mehr als 10.000 € netto ausmacht. Bei mehreren Auftragsänderungen oder Nachträgen gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn diese in Summe die Wertgrenzen erreichen. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Vergabebeschwerden sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung Vergabe.
- (2) Wird keine andere Weisung erteilt, entscheidet das Prüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vornahme einer Prüfung. Im Fall der Prüfung erhält der Vorgang einen entsprechenden Prüfvermerk, bei Prüfungsverzicht den Vermerk „Vergabeunterlagen wurden dem Prüfungsamt vorgelegt“.
- (3) Die Prüfung von Vergaben mit Auftragswert unter 25.000 € netto und von Direktaufträgen erfolgt grundsätzlich zusammenfassend im Rahmen einer nachgehenden Betrachtung.

## § 13 Prüfung der Vor- und Ausführungsplanung

- (1) Die Prüfung der Vor- und Ausführungsplanung erstreckt sich auf sämtliche Baumaßnahmen. Zur Prüfung sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Vorplanung  
Planungskonzept nebst Erläuterungsbericht, Untersuchung und Bewertung von alternativen Lösungsmöglichkeiten des Planungskonzeptes, Dokumentationen etwaiger Projektlenkungsgruppen, Kostenschätzung, Rahmenterminplanung, Leistungsphasenabschlussbericht gemäß HOAI
  - b) Ausführungsplanung  
öffentlich-rechtliche Genehmigungen nebst dazugehöriger Unterlagen, Entwurfs- und Ausführungszeichnungen, Ausführungsplanungen nebst Abschlussdokumentation der Leistungsphase 5 gemäß HOAI, fortgeschriebene Massen- und Kostenberechnungen, Leistungsbeschreibungen, Detailterminplanung, Konzept zu Ausschreibungsverfahren, Leistungsphasenabschlussbericht gemäß HOAI
- (2) Ab einer Wertigkeit von 250.000,00 € netto besteht für das Prüfungsamt Prüfungspflicht. Vorzulegen sind die Vorplanungsunterlagen nach Fertigstellung des Planungskonzeptes und vor Behandlung im zuständigen Fachausschuss, im Falle der Ausführungsplanung vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens.



- (3) Im Fall der Prüfung erstellt das Prüfungsamt eine gutachterliche Stellungnahme, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zugeleitet wird. Bei Prüfungsverzicht erhalten die Unterlagen den Vermerk „Vorplanungs-/ Ausführungsunterlagen wurden dem Prüfungsamt vorgelegt.“

#### **§ 14 Testatsprüfungen**

Jede Beantragung und tatsächliche Inanspruchnahme von Fördermitteln oder Zuwendungen, die eine mögliche Prüfverpflichtung für die örtliche Rechnungsprüfung zur Folge hat, ist dem Prüfungsamt unter Vorlage einer Kopie des Förderantrages und des Bewilligungs- oder Zuwendungsbescheides der fördergebenden Stelle – unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für alle zugewiesenen Fördermittel, die in Teilen oder vollständig an Dritte weitergeleitet werden. Berichte im Zusammenhang mit Mittelabrufen sind dem Prüfungsamt unmittelbar vorzulegen.

#### **§ 15 Prüfung des Internen Kontrollsystems**

Auf Anforderung sind dem Prüfungsamt alle Unterlagen und Nachweise zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie zur Einschätzung von Risiken zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Zugleich tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 27.04.2021 in der aktuell geltenden Fassung außer Kraft.